

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 27. April 1954

17. Stück

74. Bundesgesetz: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen.

75. Bundesgesetz: Fremdenpolizeigesetz.

76. Verordnung: Neuerliche Abänderung zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947.

74. Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den in diesem Bundesgesetz genannten Organisationen und Personen die in dem Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen (Anlage zur Verordnung der Bundesregierung vom 28. März 1950, BGBl. Nr. 248) in seiner jeweiligen Fassung festgesetzten Privilegien und Immunitäten ganz oder zum Teil einzuräumen, soweit solche Privilegien und Immunitäten in den Satzungen dieser Organisationen vorgesehen sind.

(2) Organisationen und Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Zwischenstaatliche Organisationen, an denen die Republik Österreich teilnimmt oder deren Tätigkeit auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist.

2. a) Beamte der in Z. 1 angeführten Organisationen;
b) Vertreter der Mitgliedstaaten bei solchen Organisationen.

(3) Sofern in den Satzungen solcher Organisationen auch Sachverständigen in amtlicher Mission Privilegien und Immunitäten eingeräumt sind, können diesen durch Verordnung der Bundesregierung die für die in Abs. 2 Z. 2 lit. a genannten Beamten vorgesehenen Privilegien und Immunitäten ganz oder zum Teil gewährt werden.

(4) Der Gewährung von Privilegien und Immunitäten nach Abs. 1 bis 3 steht die österreichische Staatsbürgerschaft einer Person nicht entgegen.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können rückwirkend vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an erlassen werden.

§ 2. Wenn es in einem gerichtlichen Verfahren zweifelhaft ist, ob eine Person zu einem der in § 1 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personenkreise gehört, hat das Gericht hierüber eine Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Diese ist für das Gericht bindend.

§ 3. (1) Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 155, betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen tritt außer Kraft.

(2) Insoweit in Rechtsvorschriften auf das in Abs. 1 genannte Bundesgesetz Bezug genommen wird, tritt das vorliegende Bundesgesetz an dessen Stelle.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 2 jedoch das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner			
Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

75. Bundesgesetz vom 17. März 1954, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmung.

§ 1. Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind Fremde im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Rechte und Pflichten der Fremden.

§ 2. (1) Fremde sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt wird.

(2) Die Fremden haben während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ihr Verhalten den österreichischen Gesetzen anzupassen. Sie sind verpflichtet, der Behörde und ihren Organen in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

Aufenthaltsverbot.

§ 3. (1) Gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

(2) Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden,

- a) die wegen Übertretung einer auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, des Paß-, Ausweis-, Wanderungs- oder Meldewesens oder des Arbeits- oder Gewerberechtes erlassenen Vorschrift bestraft worden sind;
- b) die aus anderen Gründen von einem in- oder ausländischen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden oder sonst von einem inländischen Gericht oder einer inländischen Verwaltungsbehörde mehr als einmal aus Gewinnsucht oder aus anderen unehrenhaften Motiven begangener Handlungen wegen bestraft worden sind;
- c) die den abgaben-, zoll- oder devisa-rechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt haben;
- d) die sich durch Wort oder Schrift gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben;
- e) die den Besitz oder den redlichen Erwerb der Mittel zu ihrem oder zum Unterhalt der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet sind, nicht nachzuweisen vermögen;
- f) die im Bundesgebiet der Gewohnheitsbettelerei nachgegangen sind oder gewerbsmäßig Unzucht betrieben haben;
- g) die gegenüber einer inländischen amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über ihre Person oder ihre persönlichen Verhältnisse gemacht haben.

(3) Das Aufenthaltsverbot kann aus triftigen Gründen auf den Ehegatten des Fremden und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 bei diesen Personen nicht vorliegen.

§ 4. Das Aufenthaltsverbot erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erlassen werden.

Kann ein Fremder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht außer Landes geschafft werden oder treffen die für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgebenden Gründe nur für Teile des Bundesgebietes zu, kann das Aufenthaltsverbot auch auf Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.

§ 5. (1) Ein Fremder kann von der Behörde zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder zur Sicherung der Abschiebung vorläufig in Verwahrung genommen werden (Schubhaft), wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder aus dem Grunde notwendig erscheint, um ein unmittelbar zu befürchtendes strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern.

(2) Die Schubhaft darf in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden. Über Antrag der zuständigen Behörde kann die ihr übergeordnete Behörde ausnahmsweise aus wichtigen Gründen eine Ausdehnung der Schubhaft bis zur Höchstdauer von insgesamt drei Monaten bewilligen.

§ 6. (1) Der Fremde, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, hat das Gebiet, in dem ihm der Aufenthalt verboten ist, innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheides zu verlassen. Er darf dieses Gebiet während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbotes ohne Bewilligung nicht wieder betreten.

(2) Die Behörde kann die im Abs. 1 festgesetzte Frist bei Gefahr im Verzuge verkürzen oder aus Billigkeitsgründen verlängern. Ebenso kann sie die Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes aus triftigen Gründen aufschieben. Der Aufschub kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sind auf Fremde, gegen die mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Das Aufenthaltsverbot ist von der Behörde, die es erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

§ 9. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder gegen die auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, sowie Fremde, bei denen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen, können an der Bundesgrenze zurückgewiesen werden, auch wenn sie die sonst zur Einreise erforderlichen Dokumente besitzen.

§ 10. Fremde, die die Bundesgrenze unbefugt überschritten haben, können formlos über die Bundesgrenze zurückgeschoben werden, wenn sie unmittelbar nach dem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen werden.

Behörden und Verfahren.

§ 11. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Aufenthaltsverbot erlassen oder die Verhängung der Schubhaft (§ 5) angeordnet wird, entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

(3) Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die den Landeshauptmännern nach diesem Bundesgesetz zukommen, von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

(4) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Bewilligung eines Vollstreckungsaufschubes oder ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes abgewiesen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 12. Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbotes, einer Landesverweisung oder Abschaffung entstehen, einschließlich der Kosten der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

Abschiebung.

§ 13. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder mit gerichtlichem Urteil auf Landesverweisung oder Abschaffung erkannt worden ist, können durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Sicherheitsorganen abgeschoben werden (Schub), wenn sie das Gebiet, in dem ihnen der Aufenthalt verboten ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen oder wenn eine Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

Strafbestimmungen.

§ 14. (1) Wer sich entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes im Bundesgebiet aufhält oder diesem Bundesgesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verfügung auf andere Weise zuwiderhandelt, macht sich, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Wer einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt, obwohl er innerhalb der drei letzten Jahre der gleichen Tat wegen von der Verwaltungsbehörde bestraft worden ist, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

(3) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57/1951, bleiben unberührt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938, Deutsches RGL. I S. 1053, in der zuletzt geltenden Fassung, gelten als Aufenthaltsverbote im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 16. Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. Im § 323 entfallen der Beistrich nach dem zweiten Klammersausdruck und die Worte „oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden“.

2. Im § 324 entfallen der Beistrich nach dem Klammersausdruck und die Worte „oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden“.

§ 17. Die Ausländerpolizeiverordnung, die §§ 3 lit. b, 10, 11, 14, 15 Abs. 1, 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, RGL. Nr. 88, in betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, sowie § 24 Abs. 3 des Paßgesetzes 1951 werden aufgehoben.

§ 18. Staatsverträge, durch die Fremden weitergehende Rechte eingeräumt wurden, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf von zwei Monaten nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 20. Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs. 2 und 16 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Körner

Raab

Helmer

Gerö

76. Verordnung der Bundesregierung vom 16. März 1954, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947 neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Verbotsgesetzes 1947 wird verordnet:

Der § 53 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, in der Fassung der Verordnung vom 11. November 1952, BGBl. Nr. 221, hat zu lauten:

„§ 53. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Verbotsgesetzes 1947 gelten nicht

- a) für die Eintragung des Eigentumsrechtes;
- b) für die Ab- und Zuschreibung;

- c) für die Eintragung und Löschung von Pfandrechten sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, die sich auf Pfandrechte beziehen;
- d) für die Eintragung und Löschung von Dienstbarkeiten, Reallasten, Vor- und Wiederkaufsrechten, Bestandrechten, Bau-rechten und des Wohnungseigentums sowie für sonstige Beschränkungen des Eigentumsrechtes;
- e) für die Anmerkung der Rangordnung und ihre Löschung;
- f) für die Zwangsvollstreckung zur Herein-bringung oder Sicherung sowie für einst-weilige Verfügungen;
- g) für die Löschung exekutiv begründeter Pfandrechte;
- h) für die Urkundenhinterlegung;
- i) für nicht fällige Ansprüche aus Versiche-rungsverträgen einschließlich des Anspru-ches auf Rückkauf und Gewährung von Vorauszahlungen (Polizzendarlehen) aus Le-bensversicherungsverträgen;
- j) in sonstigen Fällen, wenn die zur Einhe-bung der Sühneabgabe zuständige Behörde, um die Zahlung oder Sicherstellung der Sühneabgabe zu ermöglichen, erklärt, gegen die rechtsgeschäftliche Verfügung keine Einwendungen zu erheben.“

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Koib	Maisei	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahr-gang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorher-gesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65'— für Inlands- und S 100'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.